

Verordnung

über das Naturschutzgebiet " Heiliger Hain" in der Samtgemeinde Wesendorf, Landkreis Gifhorn vom 02.01.2013

Aufgrund der §§ 23, 32 und 33 BNatSchG vom 29.7.2009 (BGBl. I, Nr. 51) in Verbindung mit § 16 NAGBNatSchG vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) "Heiliger Hain" erklärt.
- (2) Das NSG liegt im Landkreis Gifhorn. Es befindet sich in der Gemeinde Wahrenholz, Samtgemeinde Wesendorf. Das Gebiet trug ursprünglich die historisch verbürgte Flurbezeichnung „Gaen Krempel“.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1 : 5.000 und aus der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 (**Anlagen**). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Der Graben Flurstück 4 Flur 22 Gem. Betzhorn liegt im NSG, das Straßenflurstück 1 Fl. 22 Gem. Betzhorn dagegen nicht. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Gemeinde Wahrenholz, der Samtgemeinde Wesendorf und dem LK Gifhorn – untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG „Heiliger Hain“ liegt mit 48,15 ha im Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet „Rössenbergheide-Külsenmoor, Heiliger Hain“.
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 56,16 ha.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Das NSG „Heiliger Hain“ liegt in der naturräumlichen Einheit Lüneburger Heide und gehört zum Naturraum Südheide. Das NSG ist geprägt von trockenen, mit Sandheiden und Wacholderhainen bewachsenen Geesthügeln (Könnschiers-Berg, ca. 80 m ü.NN), die nach Osten hin über vermoorte Quellbereiche mit Übergangs- und Hochmoorgesellschaften zur grünlandgeprägten Niederung des Oerrelbachs (ca. 60 m ü. NN) abfallen. Der Gebietskomplex repräsentiert somit einen typischen Übergangsbereich von der trockenen Geest über linienhaft angeordnete Quellmoore zur Niederung und beinhaltet mit den benachbarten Naturschutzgebieten „Niederungsbereich Oerrelbach“ und „Rössenbergheide-Külsenmoor“ den bedeutendsten Heide- und Übergangsmoorkomplex im Südosten der Lüneburger Heide.
- (2) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung des Heiligen Hain als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie als

Landschaft von Seltenheit, besonderer Eigenart, Vielfalt und herausragender Schönheit sowie von besonderer Bedeutung für Wissenschaft, Natur- und Heimatkunde.

- (3) Die Erklärung zum NSG bezweckt die Erhaltung und Förderung insbesondere
1. der trockenen Sandheiden mit Wacholdergebüsch nährstoffarmer Standorte sowie kleinflächigen Schaf-Schwengel- und Strauchflechtenbeständen, örtlich feuchter Sandheiden mit naturnahem Heidemoor sowie feuchteren Glockenheide- und Pfeifengras-Moordegenerationsstadien,
 2. natürlicher und naturnaher Wälder (Moorwälder, Eichen-Mischwald armer trockener und armer feuchter Sandböden),
 3. der ökologischen Wechsel- und Austauschbeziehungen zwischen dem NSG und den angrenzenden NSG „Niederungsbereich Oerrelbach“ und „Rössenbergheide-Külsenmoor“,
 4. des Erlebnis- und Erholungswertes der Landschaft, soweit dies ohne zusätzliche Erschließung möglich ist.
- (4) Das NSG ist Teil des Europäischen Ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (ABl. EG Nr. L 363 S. 368).
- (5) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG im FFH-Gebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des FFH-Gebiets durch
1. den Schutz und die Entwicklung insbesondere
 - a) von weitgehend gehölzfreien trockenen Sandheiden sowie kleinflächigen Schaf-Schwengel-Fluren in Verbindung mit Wacholderbeständen,
 - b) von feuchten Sandheiden im Komplex mit lebendem Hochmoor, torfmoosreichem Pfeifengras-Birken- und -Kiefern-Moorwald, naturnahem Heidemoor sowie feuchteren Glockenheide- und Pfeifengras-Moordegenerationsstadien,
 - c) von naturnahem, altem bodensaurem Eichenwald,
 - d) eines hohen Grundwasserstandes und der charakteristischen Nährstoffverhältnisse im Randbereich zur Niederung als Voraussetzung für den nachhaltigen Erhalt der hierauf angewiesenen Ökosysteme,
 2. die Erhaltung bzw. Förderung
 - a) der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - aa) 91D0 Moorwälder
Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet von standortgerechten, autochthonen Baumarten in einer mosaikartigen Struktur aus allen Entwicklungsphasen und einer standorttypischen Strauch-, Kraut- und Mooschicht sowie einem hohen Anteil an Altholz, mit im Mittel mindestens 3 lebenden Habitatbäumen und mehr als einem Stamm starken Totholzes oder totholzreicher Altbäume pro Hektar, auf nassen bis morastigen, nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen Standorten mit einem intakten Wasserhaushalt, einer intakten Bodenstruktur und einem natürlichen Relief.
Charakteristische Arten des Lebensraumtyps sind u.a. Moor-Birke, Sand-Birke, Wald-Kiefer, Ohr-Weide, Faulbaum, Gagelstrauch, Schnabel-Segge, Wiesen-Segge, Hunds-Straußgras, Krähenbeere, Heidelbeere, Rauschbeere, weitere Hochmoorarten wie Moosbeere, Glockenheide und Rosmarinheide, Gewöhnliches Frauenhaarmoos, Mittleres Torfmoos, Rötliches Torfmoos und andere Torfmoose
 - bb) 7110 Lebende Hochmoore
Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet von naturnahem, waldfreiem, wachsendem Hochmoor mit stabilen Beständen der typischen Arten, die sich aufgrund

eines stabilen und intakten Wasserhaushalts innerhalb des Moores und seines hydrologischen Umfeldes ohne dauerhafte Pflegemaßnahmen erhalten und ausdehnen können. Charakteristische Arten des Lebensraumtyps sind u.a. Gewöhnliche Moosbeere, Glockenheide, Moorlilie, Mittlerer Sonnentau, Rauschbeere, Rosmarinheide, Rundblättriger Sonnentau, Weißes Schnabelried sowie der Hochmoor-Perlmutterfalter,

b) der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie), zur Zeit der Unterschutzstellung sind dies

aa)4010 Feuchte Heiden des nordatlantischen Raumes mit *Erica tetralix*

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet von struktur- und artenreichen Feucht- bzw. Moorheiden mit einem hohen Anteil von Glockenheide und weiteren Moor- und Heidearten, weitgehend ungestörtem Bodenwasserhaushalt und biototypischen Nährstoffverhältnissen sowie einer engen räumlich-funktionalen und ökologischen Verzahnung mit standörtlich verwandten Pflanzengesellschaften und Kontaktbiotopen. Charakteristische Arten sind z.B. Blutwurz, Besenheide, Glockenheide, Deutsche Haarsimse, Hirsen-Segge, Mittlerer Sonnentau, Moor-Birke, Gewöhnliches Pfeifengras, Moorlilie, Moosbeere, Rundblättriger Sonnentau, Wald-Kiefer, Wiesen-Segge, Weißes Schnabelried, Heide-Bürstenspinner.

bb)4030 Trockene europäische Heiden,

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet von strukturreichen, teils gehölzfreien, teils auch mit Wachholdern oder Baumgruppen sowie Schafschwingel-Rasen und Strauchflechten durchsetzten Zwergstrauchheiden mit Dominanz von Besenheide sowie einem aus geeigneter Pflege resultierenden Mosaik unterschiedlicher Altersstadien (von Pionier- bis Degenerationsstadien), offenen Sandflächen, niedrig- und hochwüchsigen Heidebeständen. Teil des Lebensraumtyps sind auch frische bis feuchte Sandheiden. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor. Charakteristische Arten des Lebensraumtyps sind z.B. Schaf-Schwingel, Draht-Schmieele, Dreizahn, Pillen-Segge, Heidelbeere, Preiselbeere, Behaarter Ginster, Besenheide, Englischer Ginster, Glockenheide, Keulen-Bärlapp, Isländisches Moos und andere Strauchflechten, Ziegenmelker, Heidelerche, Ockerbindiger Samtfalter, Silberfleck-Bläuling, Brauner Feuerfalter, Dukatenfalter, Gefleckte Keulenschrecke, Rotleibiger Grashüpfer, Zauneidechse, Schlingnatter,

cc)5130 Formationen von *Juniperus communis* auf Kalkheiden und -rasen

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet von strukturreichen, teils dichten, teils aufgelockerten Wacholdergebüschsen einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten innerhalb von Heide-Komplexen mit ausreichendem Anteil gehölzreicher Teilflächen. Charakteristische Arten des Lebensraumtyps sind z.B. Besenheide, Draht-Schmieele, Heidelbeere, Wacholder

dd)7120 Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet von noch naturnahem Hochmoor, das sich durch möglichst nasse, nährstoffarme Standortbedingungen und eine ausreichende Torfmächtigkeit auszeichnet und in größeren waldfreien Bereichen zunehmend Anteile einer typischen, torfbildenden Hochmoorvegetation aufweist. Von besonderer Bedeutung sind strukturreiche Moorränder, die von Moorwäldern, Heiden oder Extensivgrünland geprägt werden.

Charakteristische Arten sind u.a. Deutsche Haarsimse, Gewöhnliche Moosbeere, Mittlerer Sonnentau, Pfeifengras, Rosmarinheide, Rundblättriger Sonnentau, Weißes Schnabelried, Große Goldschrecke, Hochmoor-Perlmutterfalter.

ee)7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet von einem Zustand mit geringen Defiziten als nasses und nährstoffarmes ungenutztes Moor mit offenen Schlenken und allenfalls lückigem Gehölzbewuchs sowie mit torfmoosreicher Vegetation mit überwiegend geringer bis mittlerer Wuchshöhe.

Charakteristische Arten des Lebensraumtyps sind u.a. Hunds-Straußgras, Graue Segge, Gewöhnliche Moosbeere, Kammfarn, Kleine Moosjungfer, Bekassine,

ff)9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet von standortgerechten autochthonen Baumarten, allen natürlichen oder naturnahen Waldentwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur sowie von im Mittel mindestens drei lebenden Habitatbäumen und mehr als einem Stamm starken Totholzes oder totholzreicher Altbäume pro Hektar sowie einer artenreichen Strauchschicht und vielgestaltigen Waldrändern.

Charakteristische Arten des Lebensraumtyps sind u.a. Adlerfarn, Draht-Schmiele, Eberesche, Faulbaum, Gewöhnliches Pfeifengras, Sand-Birke, Moor-Birke, Rot-Buche, Stiel-Eiche, Zitterpappel, Heidelbeere.

- (6) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele auf forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll insbesondere durch Flächenpacht oder Angebote des Vertragsnaturschutzes erfolgen.

§ 3

Schutzbestimmungen

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind im NSG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
Gemäß § 33 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen unzulässig, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten werden.
- (3) Darüber hinaus werden folgende Handlungen, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt:
1. Hunde frei laufen zu lassen,
 2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 3. Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
 4. im NSG und außerhalb in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrzeuge (z.B. Modellflugzeuge) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten,
 5. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen.
- (4) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd bleibt unberührt. Dem allgemeinen Verbot gemäß Abs. 1 unterliegt jedoch die Neuanlage von
1. Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschchen,
 2. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen sowie
 3. anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art.
- Für die Neuanlage ist die Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde einzuholen.
- (5) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 3 und 4 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

§ 4

Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen der §§ 23 Abs. 2 und 33 BNatSchG, 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und des § 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.

- (2) Allgemein freigestellt sind
1. das Betreten des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen:
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - c) im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht,
 - d) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
 - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre einschließlich geowissenschaftlicher Untersuchungen sowie zur Information und Bildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 3. das Betreten des Gebietes in dem Bereich am Schafstall, der auf der maßgeblichen Karte i.M. 1 : 5.000 entsprechend gekennzeichnet ist sowie auf markierten Pfaden; die Beschilderung erfolgt durch die zuständige Naturschutzbehörde nach vorheriger Prüfung ihrer Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck,
 4. die Nutzung der vorhandenen und dafür geeigneten Wege durch pferdebespannte Kutschen, solange und soweit die Eigentümer es dulden,
 5. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist; die fachgerechte, auf den Erhalt der Gehölze ausgerichtete Begrenzung des Gehölzwuchses,
 6. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung auf Flurstück 4 Flur 22 Gem. Betzhorn nach den Grundsätzen des WHG und unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele gem. § 2 dieser Verordnung; die Pflege der Gehölze gem. Nr. 5,
 7. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; darüber hinausgehende Instandsetzungsmaßnahmen nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn der Maßnahmen.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Nutzung der in der maßgeblichen Karte dargestellten Ackerfläche sowie ihre Umwandlung in Wald mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Nutzung der in der Karte dargestellten Dauergrünlandfläche nach guter fachlicher Praxis und nach folgenden Vorgaben:
- a) ohne Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln; zulässig ist die horstweise Bekämpfung von Stumpflättrigem Ampfer, Brennnessel und Distel,
 - b) ohne Veränderung der Bodengestalt; zulässig ist die Einebnung von Fahrspuren und Wildschäden,
 - c) ohne Erneuerung der Grasnarbe durch Umbruch; zulässig sind Über- oder Nachsaaten, auch im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren,
 - d) ohne Ackerzwischenutzung,
 - e) ohne Ausbringung von Gülle oder Jauche, zusätzlich ohne Ausbringung sonstigen Düngers auf dem westlichen Drittel der Fläche,
 - f) ohne Durchführung zusätzlicher Entwässerungsmaßnahmen.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne des § 11 NWaldLG und des § 5 (3) BNatSchG
1. ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln außer als letztes Mittel bei schwerwiegender Gefährdung des Bestandes oder der Verjüngung ausschließlich auf der Grundlage des schriftlichen Gutachtens einer fachkundigen Person und mit Zustimmung der Naturschutzbehörde, in FFH-Lebensraumtypen zusätzlich nach Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde für Waldschutz,
 2. in den auf der maßgeblichen Karte zu diesem Punkt dargestellten Moorwäldern (prioritärer Lebensraumtyp 91D0 und sonstiger Birken- und Kiefernmoorwald), Kiefern-, Fichten- und Birken-Pionierwäldern nach folgenden aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben:
 - a) Nutzung durch einzelstamm- bis gruppenweise Entnahme von Bäumen, nur in den Monaten August

- bis Februar und ohne tiefere Fahrspuren beim Rücken als nach dem jeweils neuesten Stand wissenschaftlicher Erkenntnis unvermeidbar, keine Arbeiten in über 80jährigen Beständen im August,
- b) ohne Nutzung von Horst- und Höhlenbäumen,
 - c) Nachpflanzung nur mit der Baumart Kiefer, ansonsten Weiterbewirtschaftung mit Naturverjüngung,
 - d) Verzicht auf Dünge- und/oder Kalkungsmittel
 - e) unter Belassen von 3-5 starken Bäumen/ha zum Überdauern bis zum natürlichen Absterben und von 3-5 Totbäumen/ha
3. in den auf der maßgeblichen Karte zu diesem Punkt dargestellten Alten bodensauren Eichenwäldern mit *Quercus robur* auf Sandebenen (Lebensraumtyp 9190) nach folgenden aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben:
- a) Nutzung der Eiche unter Wahrung eines ungleichaltrigen, strukturierten Waldbestandes mit kontinuierlichem Altholzanteil nur in den Monaten August – Februar, ohne tiefere Fahrspuren als nach dem jeweils neuesten Stand wissenschaftlicher Erkenntnis unvermeidbar zu verursachen, keine Arbeiten in über 80jährigen Beständen im August,
 - b) Nachpflanzung nur als Mischbestände mit den Baumarten des Lebensraumtyps, bei im Einzelfall erforderlicher Freilegung des Mineralbodens nur partiell zur Unterstützung der angestrebten Verjüngung, Bevorzugung der Naturverjüngung,
 - c) ohne Nutzung von Horst- und Höhlenbäumen,
 - d) Verzicht auf Dünge- und/oder Kalkungsmittel,
 - e) unter Belassen von 3-5 Bäumen/ha mit einem BHD von mind. 70 cm zum Überdauern bis zum natürlichen Absterben und von 3-5 Totbäumen/ha,
4. solange der Landkreis Flächen gepachtet hat, erfolgt auf diesen die forstwirtschaftliche Nutzung im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde unter Berücksichtigung der Nummern 1 – 3.
- (6) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 und 3 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung und im Anzeigeverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.
- (7) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 und 5 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- 1) Zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG ist von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten das Aufstellen von Schildern zu dulden.

- 2) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können - soweit erforderlich - in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellt werden.
Folgende Pflegemaßnahmen sind, sofern der Eigentümer sie nicht selbst durchführen möchte, nach vorheriger Ankündigung durch die Naturschutzbehörde auf Heide- und Moorflächen sowie ungenutzten Offenlandbiotopen zu dulden:
- a) Beseitigung von Neophytenbeständen,
 - b) Heidemahd und –plaggen,
 - c) Beweidung von Heideflächen mit Schafen,
 - d) Beseitigung von Gehölzanflug , auch in dem einzigen Stillgewässer,
 - e) Wiederherstellung/Instandsetzung von Torfstichen als Lebensraum für moortypische Tier- und Pflanzenarten,
 - f) Verschluss des westlichen Randgrabens der Grünlandfläche.

§ 7

Verstöße

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 69 Abs. 3 BNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Schutzvorschriften des § 33 BNatSchG oder die Regelungen der §§ 3 und 4 dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine nach §§ 3 und 4 erforderliche Zustimmung oder eine Befreiung nach § 5 gewährt wurde.
- (2) Ordnungswidrig handelt ferner gem. § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG, wer entgegen § 16 Abs. 2 ein Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 69 Abs. 6 BNatSchG und § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (4) Bestimmte Handlungen, die den Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigen, werden gem. § 329 (3) StGB mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 8

Aufheben und Außerkrafttreten von Rechtsvorschriften

- (1) Die Verordnung des Regierungspräsidenten in Lüneburg über das Naturschutzgebiet „Heiliger Hain“ in der Gemeinde Wahrenholz (Landkreis Gifhorn) vom 3. Februar 1969 (Amtsbl. f. d. Reg.Bez. Lüneburg Nr. 6 vom 17.03.1969) in der Fassung vom 28.03.2000 (Amtsbl. f.d.Reg.Bez. Braunschweig Nr. 7 vom 17.04.2000) wird aufgehoben.
- (2) Die Regelungen der Verordnung vom 29.8.2007 über das Naturschutzgebiet „Niederungsbereich Oerrelbach“ (Nds.MBl.Nr. 37/2007, S. 962) werden im Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft gesetzt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

Gifhorn, den 02.01.2013
Landkreis Gifhorn

gez. Marion Lau
(Landrätin)